

Gesellschaftsvertrag der Lichtgesellschaft

(Fassung vom Februar 2015,
geändert im Februar 2020)

LIG Lichtgesellschaft GbR
der Kleingartenanlage
„An der Dammstraße“
04229 Leipzig

§1 Lichtgesellschaft

- (1) Die Bezieher von Elektroenergie (Gesellschafter) ans den am Stromversorgungsnetz der Energieversorgung angeschlossenen Kleingärten in der Kleingartenanlage bilden eine gemeinnützige Lichtgesellschaft (LIG).
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der LIG, sowie die grundsätzlichen Beziehungen der LIG zum Verein und zum Energieversorgungsunternehmen.

§2 Organisation der LIG

- (1) Die LIG handelt als gemeinnützige Gesellschaft allem im Interesse und für Rechnung ihrer Gesellschafter.
- (2) Die LIG hält jährlich eine Gesellschafterversammlung - in der Regel in Verbindung mit der Mitgliederversammlung des Vereins - ab. Die Einladung erfolgt durch Aushang in Schaukästen des Vereins.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten - insbesondere bei Haushaltsplan, Jahresabschluss und Satzungsänderungen - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt für jeweils vier Jahre den Geschäftsführer für Finanzen und Organisation, den Geschäftsführer für Technik, den Kassenwart sowie zwei Revisoren.
 - Die Wiederwahl ist zulässig.
 - Jeder Geschäftsführer ist zur Alleinvertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (5) Die allgemeinen Rechte und Pflichten bei der Geschäftsführung richten sich nach dem BGB §§ 710 ff.
- (6) Die Haftung der (Geschäftsführer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die (Geschäftsführung unterliegt der Prüfung durch die Revision (halbjährlich) und ist der Gesellschafterversammlung rechenschaftspflichtig.

§3 (Gesellschafter der LIG

- (1) Gesellschafter der LIG kann jeder Kleingartenpächter des Vereins sein, der Elektroenergie beziehen will und diesen Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung anerkennt.

- (2) Das Gesellschafterverhältnis eines Gesellschafters der LIG endet mit dem des Kleingartenpachtverhältnisses, durch Kündigung oder in begründeten Fällen durch Ausschluss aus der LIG.
- (3) Gesellschafter, die gegen diesen Vertrag verstoßen, sind von der Geschäftsführung schriftlich zu mahnen und bei Nichtbeachtung dieser Mahnung bis zur Wiederherstellung der Vertragstreue vom Energiebezug auszuschließen. Die Geschäftsführung hat eventuell weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- (4) Gesellschafter, die wiederholt gegen diesen Vertrag verstoßen, können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der LIG und damit vom künftigen Energiebezug ausgeschlossen werden.
- (5) Durch Kündigung oder Ausschluss eines oder mehrerer Gesellschafter wird die LIG nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen fort.
- (6) Bei Beendigung des Gesellschafterverhältnisses - § 3 (2) - wird der gemäß §4(1) gezahlte Beitrag umgehend, nach dem der Beitrag des neuen Pächters auf das Konto der LIG eingegangen ist, auf das Konto des Gesellschafters überwiesen. Dieser Betrag verringert sich um Forderungen der Lichtgesellschaft (LIG), gemäß § 6 (7), sowie Forderungen des Vereins an den ehemaligen Pächter. Die LIG ist jedoch berechtigt, mit eigenen Forderungen an den Gesellschafter bei Beendigung des Gesellschafterverhältnisses aufzurechnen. Die erbrachten manuellen Leistungen bzw. der finanzielle Gegenwert werden nicht erstattet. Die finanzielle Abgeltung der **in der Laube befindlichen Elektroanlage** ist in Abhängigkeit vom Zustand (errichtet nach TGL oder DIN/VDE) zwischen dem abgehenden und dem neuen Gesellschafter zu vereinbaren.

§4

Finanzen

- (1) Die LIG finanziert sich aus den Einzahlungen ihrer Gesellschafter. Voraussetzung für die Anschaltung eines Gartens an das Elektronetz der LIG ist die einmalige Zahlung von 250,00 € als Beitrag zum Rücklagefonds auf das Konto der LIG und die Leistung von 25 Arbeitsstunden bzw. die Zahlung des finanziellen Gegenwertes. Das Entgelt je nichtgeleistete Arbeitsstunde beträgt 10,00 €. Der Beitrag zum Rücklagefonds ist von neuen Gartenpächtern bzw. neuen Mitgliedern der LIG innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der LIG unter Angabe der Gartennummer und des Namens zu überweisen. Sollte der Beitrag innerhalb dieser Zeit nicht überwiesen werden, erfolgt eine kostenpflichtige Sperrung der Energiezufuhr des Gartens (20,00 €), sofern der Garten schon über einen Anschluss verfügt.

- (2) Die LIG bildet aus den Einlagen (250,00€) der Mitglieder, sowie aus der jährlichen Grundgebühr (10,00€) und einer verbrauchsabhängigen Umlage in Höhe von 0,08 €/kWh einen Rücklagefond. Dieser Fond dient der allgemeinen Risikoabsicherung und zur Finanzierung von Revisions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie für Leistungsverluste im Elektronetz. Des Weiteren werden daraus die anfallenden Verwaltungskosten und die Erstattungen der Einlagen ausscheidender Mitglieder finanziert. Die Höhe des Entgelts für den Strombezug ergibt sich entsprechend der tatsächlich angefallenen Forderungen des Energieversorgers im laufenden Jahr zuzüglich der Umlage gemäß Satz 1.
- (3) Bei Sperrung der Energiezufuhr ist der Gesellschafter verpflichtet; 20,00 € Kostenpauschale an die LIG zu zahlen.
- (4) Für eventuell notwendige Mahnungen gemäß § 6 (6) ist die Geschäftsführung verpflichtet, eine Gebühr entsprechend des Aufwands zu erheben (Mindestgebühr: 5,00 €).
- (5) Die Höhe der finanziellen Vergütung für die Tätigkeit der Geschäftsführer, des Kassenwirts und der Revisoren beträgt 10,00 € je nachgewiesener Stunde.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt den jährlichen Finanzplan.
- (7) Ein eventueller Überschuss aus der Abrechnung der jährlichen Gebühren für den Energiebezug ist dem Rücklagefonds (Havariefonds) zuzuführen.

§5

Bedingungen für den Energiebezug

- (1) Dem Energiebezug liegen neben den Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens auch die Bestimmungen dieses Vertrages zugrunde.
- (2) Die Anlage ist zur Befriedigung des Elektroenergiebedarfs von Kleingärten ausgelegt. Es dürfen nur diesem Zweck dienende Verbraucher angeschlossen werden. Die maximale Sicherungsnennstromstärke je Garten beträgt 10 A.
- (3) Die Abgabe von Elektroenergie an Dritte, die nicht Gesellschafter der LIG sind, ist jedem (Gesellschafter untersagt. Die zur Verfügung gestellte Elektroenergie darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
 - (4) Die zur Elektroenergieabnahme erforderlichen Einrichtungen im Garten (Zähler, Installation in Laube und Garten) sind Eigentum jedes Gesellschafters, unterliegen seiner persönlichen Verantwortung und müssen den Vorschriften für das Errichten und Betreiben von Elektroanlagen (DIN/VDE) ausgeführt und betrieben werden.
 - (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen beabsichtigten

- (6) Die Nichteinhaltung des genannten Verbrauchs und/oder Bauvorschriften gilt als Verstoß gegen diesen Vertrag.
- (7) Die Energieentnahme ohne Zähler sowie das vorsätzliche Betreiben defekter Zähler gilt, ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, als wiederholter Verstoß gegen diesen Vertrag.

§6

Abrechnung und Bezahlung der Elektroenergie

- (1) Die Kosten für die von jedem Gesellschafter jährlich verbrauchte Elektroenergie sind entsprechend des Verbrauchs laut Zählerstand zu bezahlen.
- (2) Dazu ist jeweils am Stichtag 31. Oktober eines jeden Jahres durch den Gesellschafter der aktuelle Zählerstand abzulesen und der LIG schriftlich unter Angabe des Pächternamens, der Gartenummer und Zählernummer auf dem übergebenen Vordruck bzw. einen mindestens A 6 großen Blatt (Postkartengröße) mitzuteilen. Ferner muss der Satz: „Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die abgelesenen Daten von einem geeichten Zähler stammen.“ enthalten und das Blatt unterschrieben sein. In größeren Abständen wird ein Vergleich von Zählerstand und Zählernummer durchgeführt.
- Wenn die Meldung des Zählerstandes nicht bis zum 30. November des jeweiligen Jahres vorliegt, werden pauschale Stromverbrauchskosten von 150,00€ berechnet. Nach Kenntnis des exakten Zählerstandes wird zum aktuellen Energiepreis der LIG die Rechnung erstellt und mit der schon bezahlten Summe verrechnet.
- (3.1) Wenn der Zählerstand zwei Jahre ohne Unterbrechung nicht gemeldet wird, erfolgt die Abrechnung wie im § 6 (3) und es kann den Ausschluss aus der Lichtgesellschaft § 3 (4) zur Folge haben. Eventuelle Verbindlichkeiten werden aus dem Rücklagefonds des Pächters ausgeglichen.
- (3) Gesellschafter, die **nicht bis spätestens 30. November** des laufenden Jahres ihren Zählerstand gemeldet haben, müssen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € zahlen. Diese Aufwandsentschädigung wird nicht zurückerstattet.
- (4) Die Gesellschafter haben die **Pflicht**, ihre Rechnung für das zurückliegende Jahr zu den vom Vorstand bekannt gegebenen Terminen im Januar (in der Regel das zweite Wochenende im Januar) bzw. bei Verhinderung spätestens im Anschluss zu den Gesellschafterversammlungen

im Februar oder zu den Sprechstunden in diesen Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung erfolgt eine kostenpflichtige Zustellung.

Der Rechnungsbetrag ist **innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum** auf das in der Rechnung genannte Konto der LIG mit **Angabe der Gartenummer** zu überweisen. Bei Unstimmigkeiten oder anderweitigen Problemen ist mit der Geschäftsführung der LIG Kontakt aufzunehmen. Eigenmächtige Korrekturen der Rechnung sind zu unterlassen. Gesellschafter, die **bis spätestens 15. März** ihre Rechnung für das zurückliegende Jahr nicht beglichen haben, werden ohne zusätzliche Mahnung vom weiteren Energiebezug zeitweilig (bis zur vollständigen Begleichung ihrer finanziellen Verpflichtungen) ausgeschlossen - siehe auch §4 (3).

- (5) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden alle daraus entstehenden Kosten einschließlich der Mahngebühr dem betreffenden Gesellschafter in Rechnung gestellt, auch die kostenpflichtige Unterbrechung der Bereitstellung von Elektroenergie.
- (6) Beim Verkauf eines Gartens mit einer Elektroanlage ist zur Vermeidung nachträglicher Streitigkeiten Zählernummer und Zählerstand mit Hilfe eines Protokolls, das abgebender und neuer Gesellschafter unterschreiben, an die Geschäftsführung zu melden. Der abgebende Gesellschafter hat außerdem seine Kontoverbindung (IBAN, sowie das Kreditinstitut) anzugeben, damit ihm sein Beitrag zum Rücklagefonds abzüglich noch bis zur Gartenübergabe angefallener Kosten erstattet werden kann.
- (7) Die Nichteinhaltung aller Zahlungsverpflichtungen und -termine gilt als Verstoß gegen diesen Vertrag.

§7

Anschaltung eines Gartens

- (I) Die Anschaltung erfolgt durch die Geschäftsführung, wenn das vom Gesellschafter und vom Installationsbetrieb vollständig ausgefüllte „Anschaltungsprotokoll“ (zweifach) einschließlich Kabellageplan der Geschäftsführung übergeben wurde. Bei der Anschaltung werden insbesondere Zählernummer und Zählerstand geprüft. Auf der Rückseite des „Anschaltungsprotokolls“ ist durch den Gesellschafter zu erklären:
- wann der finanzielle Beitrag gezahlt wurde,
 - wann und wo die 25 Arbeitsstunden geleistet wurden bzw. wann und in welcher Höhe eine ersatzweise Abgeltung in Euro erfolgte.

Wenn eigenmächtige Anschaltungen festgestellt werden, erfolgt die sofortige kostenpflichtige Unterbrechung der Zuleitung. Außerdem wird

- der Durchschnittsverbrauch des Vorjahres eines Gartens in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Anschaltung eines Gartens an das Netz der LIG wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 25,00 € erhoben.

§8 Installation im Garten

- (1) Von der LIG wird das Zuleitungskabel bis zur Zählertafel in der Laube kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Anschlusspunkt des Kabels, die Kabeltrasse im Garten sowie weitere eventuelle Besonderheiten sind unbedingt zwischen dem zuständigen Abschnittselektriker, der Geschäftsführung und dem Gesellschafter abzustimmen.
- (2) Die Lauben von jeweils drei, sechs oder neun benachbarten Gärten werden im Regelfall miteinander verbunden. Die zweckmäßigste Trassenführung zwischen den Lauben wird unter Beteiligung der jeweiligen Pächter/Gesellschafter durch die LIG festgelegt. Freileitungen sind nicht zugelassen.
- (3) Für die Ausführung der Elektroinstallation ist das „Merkblatt für Gartengestaltungen“ vom 18.01.1993 als vereinsinterne Regelung verbindlich.

§9 Havarien und Haftung

- (1) Jeder Defekt an der Elektroversorgungsanlage, besonders Kabelbeschädigungen, sind sofort der Geschäftsführung zu melden.
- (2) Für Schäden, die durch Unterbrechung der Energiezufuhr verursacht werden, übernimmt die LIG keine Haftung.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine ausdrücklichen Festlegungen enthält, gelten die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), BGB §§ 705 ff.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom Februar 2004.
- (3) Die bisherigen Beitrittserklärungen behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Änderungen dieses Vertrages bedürfen des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Leipzig, den 13.02.2015

Dahlke	Förster	Baganz
Geschäftsführer der	Geschäftsführer der	Vorsitzender des
LIG für Finanzen und	LIG für Technik	KGV „An der
Organisation		Dammstraße“

Bitte Informieren Sie uns in beiderseitigem Interesse über:

*Namensänderungen
Wohnungswechsel
telefonische Erreichbarkeit*